

# **BEBAUUNGSPLAN**

**„SOLARPARK BRANDSCHEID“**

**ORTSGEMEINDE BRANDSCHEID**

**VERBANDSGEMEINDE PRÜM  
EIFELKREIS BITBURG-PRÜM**

**BEGRÜNDUNG**

**BEARBEITET:**



Hauptstraße 34 | 55571 Odernheim | (06755) 96936-0 Fax 96936-60 | [info@gutschker-dongus.de](mailto:info@gutschker-dongus.de) | [www.gutschker-dongus.de](http://www.gutschker-dongus.de)

**Verfasser:**

**Martin Müller, Stadtplaner, B.Sc. Raumplanung**

**ORT/DATUM:**

**ODERNHEIM, 10.11.2021**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>1 PLANUNGSANLASS</b>	<b>4</b>
<b>2 PLANGEBIET UND VORGABEN</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Auswahl der Fläche</b>	<b>5</b>
<b>2.3 Einfügung in die Gesamtplanung</b>	<b>6</b>
2.3.1 Landesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz – LEP IV	6
2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan	7
2.3.3 Flächennutzungsplan	10
2.3.4 Bebauungsplan	11
<b>2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus</b>	<b>11</b>
<b>2.5 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz</b>	<b>12</b>
<b>3 BESTANDSANALYSE</b>	<b>13</b>
<b>3.1 Bestehende Nutzungen</b>	<b>13</b>
<b>3.2 Erschließung</b>	<b>13</b>
<b>3.3 Gelände</b>	<b>13</b>
<b>3.4 Angrenzende Nutzungen</b>	<b>13</b>
<b>3.5 Immissionsschutz</b>	<b>13</b>
<b>4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)</b>	<b>14</b>
<b>4.1 Grundzüge der Planung</b>	<b>14</b>
<b>4.2 Erschließung</b>	<b>14</b>
<b>4.3 Entwässerung</b>	<b>14</b>
<b>4.4 Immissionsschutz</b>	<b>14</b>
<b>4.5 Landschaftspflege und Naturschutz, Artenschutz</b>	<b>15</b>
<b>4.6 Auswirkung auf die Agrarstruktur</b>	<b>16</b>
<b>5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>18</b>
<b>5.1 Art der baulichen Nutzung</b>	<b>18</b>
<b>5.2 Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>18</b>
<b>5.3 Überbaubare Grundstücksfläche</b>	<b>18</b>
<b>5.4 Leitungsrechte</b>	<b>18</b>
<b>5.5 Grünordnung / Maßnahmen</b>	<b>18</b>
<b>5.6 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung</b>	<b>19</b>
<b>6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>20</b>
<b>6.1 Einfriedungen</b>	<b>20</b>
<b>7 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN</b>	<b>20</b>

**Anlagen:**

Umweltbericht

Biotoptypenkarte

Fachgutachten Avifauna

Blendgutachten

## 1 PLANUNGSANLASS

---

Die EnBW Solar GmbH beabsichtigt in der Gemeinde Brandscheid eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP IV) Rheinland-Pfalz soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden (LEP IV – G 161).

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, 2017) des Bundes greift diesen Gedanken auf und gibt hierfür einen gesetzlichen Rahmen vor. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind nach dem EEG u.a. nur dann förderfähig, wenn sie auf Konversionsflächen oder an Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen gebaut werden.

In diesem Rahmen hat die EnBW Solar GmbH im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten für einen Solarpark geeignete Flächen in Brandscheid identifiziert und ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes an die Gemeinde herangetreten.

Die Gemeinde möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche innerhalb des Gemeindegebietes planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen.

Im Vorlauf des Bebauungsplanverfahrens wurde bereits eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführt, um das Plangebiet auf seine Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen. Im Ergebnis ist das Vorhaben raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern dort genannte Anforderungen im Zuge der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich u.a. um Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft und den Bodenmarkt, Einhaltung des Abstandes zur Autobahn sowie die Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft.

## 2 PLANGEBIET UND VORGABEN

---

### 2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage von Brandscheid zu beiden Seiten der A 60.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 12,4 ha und umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern

Nördlich der Autobahn:

Flst. Nrn. 77, 78 (Flur 64), Flst. Nrn. 24 (Weg), 70, 71 (jeweils teilweise, Flur 59)

Südlich der Autobahn:

Flst. Nr. 44 (teilweise, Flur 63), Flst. Nrn. 9, 11 (vollständig, Flur 60)

Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke an:

Nördlich der Autobahn:

Im Norden: Flst. Nr. 76 (Flur 64)

Im Westen: Flst. Nr. 71 (Flur 64, Weg)

Im Süden: Flst. Nr. 1 (Flur 60)

Im Osten: Teilstücke der Flst. Nrn. 70 und 71 (Flur 59)

Südlich der Autobahn – westlicher Teilbereich:

Im Norden: Flst. Nr. 2 (Flur 60, Weg)

Im Westen: Flst. Nr. 42 (Flur 63, Weg)

Im Süden: Teilstück Flst. Nr. 44 (Flur 63)

Im Osten: Flst. Nr. 49 (Flur 63, Weg)

Südlich der Autobahn – mittlerer Teilbereich:

Im Norden: Flst. Nr. 2 (Flur 60, Weg)  
Im Westen: Flst. Nr. 3 (Flur 60, Weg)  
Im Süden: Flst. Nr. 8 (Flur 60)  
Im Osten: Flst. Nr. 10 (Flur 60, Weg)

Südlich der Autobahn – östlicher Teilbereich:

Im Norden: Flst. Nr. 2 (Flur 60, Weg)  
Im Westen: Flst. Nr. 10 (Flur 60, Weg)  
Im Süden: Flst. Nr. 14 (Flur 60)  
Im Osten: Flst. Nr. 12 (Flur 60)

Die Flurstücke liegen alle innerhalb der Gemarkung Brandscheid. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

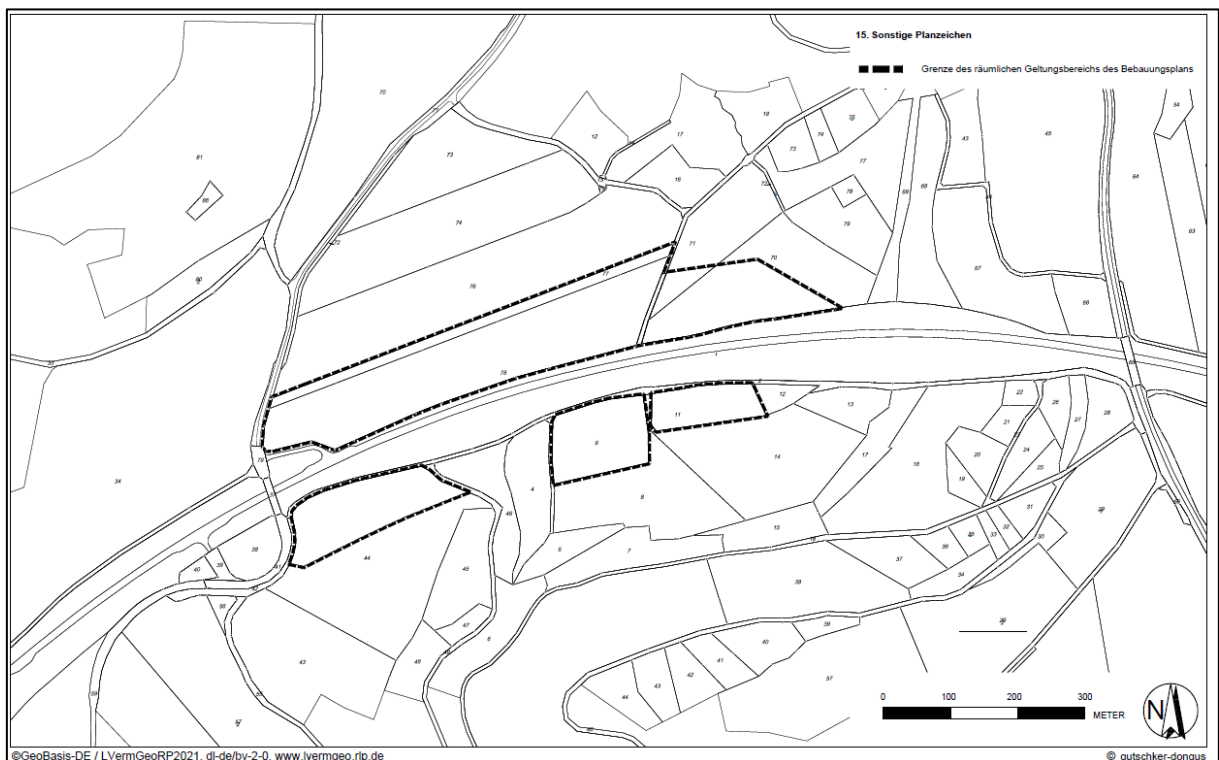


Abbildung 1: Lageplan mit Geltungsbereich schwarz umrandet

## 2.2 Auswahl der Fläche

Eine Flächenanalyse für die Ortsgemeinde Brandscheid wurde vorab im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (04.12.2017, gutschker-dongus) vorgenommen. Dabei wurden die Vorgaben des zu der Zeit geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) bezüglich der Förderfähigkeit angewendet. Die hier berücksichtigten Punkte ergaben lediglich Flächen entlang der A 60 in einem Abstand von bis zu 110 m zur Fahrbahnkante (vergütungsfähiger Bereich). Es wurden insgesamt so zwei Flächen ermittelt (die hier gewählte, sowie eine östlich hiervon). Ausschlaggebend ist letztendlich die Entwicklungsmöglichkeit der hier vorgesehenen Fläche zu beiden Seiten der Autobahn.

## 2.3 Einfügung in die Gesamtplanung

### 2.3.1 Landesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz – LEP IV

Nach der Planzeichnung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV, 2008, drei Teilfortschreibungen 2013, 2015 und 2017, u. a. mit den Themen erneuerbare Energie allgemein und Windkraft im Speziellen) liegt der Geltungsbereich entlang einer großräumigen Straßenverbindung (A 60) und in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus. Teilflächen im Osten und Süden liegen zudem in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft.

Waldflächen werden keine in Anspruch genommen, und durch die Lage direkt an der Autobahn ist eine starke Beeinträchtigung für die Naherholung und den Tourismus bereits vorhanden, welche nur unwesentlich durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verstärkt wird.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines ländlichen Bereichs mit disperser Siedlungsstruktur und niedriger Zentrenreichbarkeit (LEP IV, Karte „Raumstrukturgliederung“)

Gleichzeitig trifft das LEP IV Aussagen zu Freiräumen:

„G 85 Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung

- für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie
- zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft
- erhalten und aufgewertet werden. [...]

G 86 Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen.“

Zur Landwirtschaft sagt das LEP IV folgendes aus:

„Z 120 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

G 121 Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.“

Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Anlage auf 30 Jahre nach Inbetriebnahme werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 166 Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

### 2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan Trier von 1985 mit Teilfortschreibung von 1995 stellt das Plangebiet überwiegend im Bereich sehr guter bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzfläche dar.

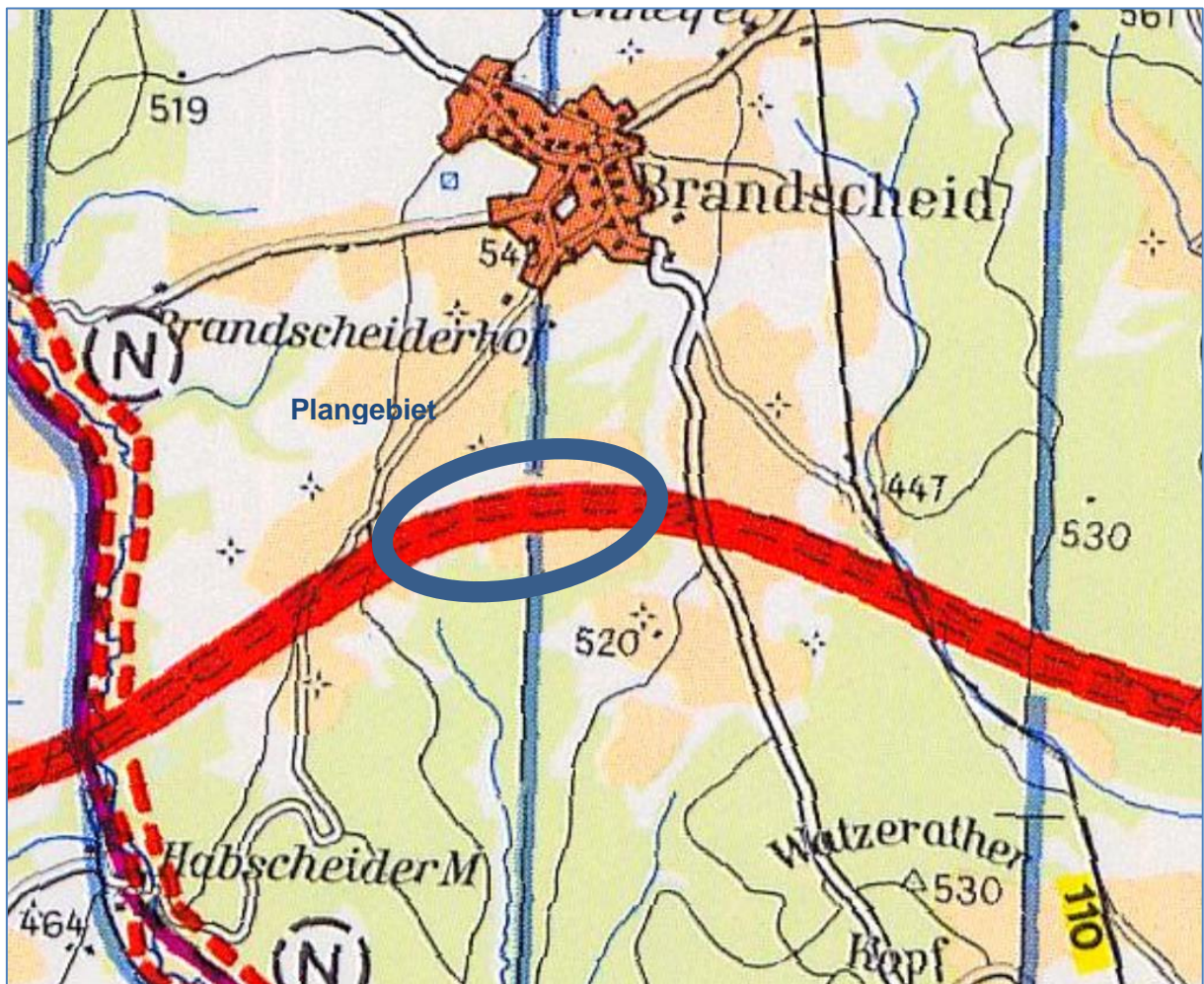


Abb. 2: Ausschnitt RROP Trier 1985

Zudem wird Brandscheid die besondere Funktion Landwirtschaft zugeordnet. Der Raumordnungsplan von 1985 mit Teilfortschreibung 1995 sagt dazu:

#### „2.2.2.6 Besondere Funktion Landwirtschaft

Gemeinden in denen der Landwirtschaft auch zukünftig eine hohe sozioökonomische Bedeutung zukommt, sind mit der besonderen Funktion Landwirtschaft auszuweisen. Über die Bauleitplanung ist die bauliche Entwicklung räumlich so zu lenken, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe, einschließlich Veredelung, gesichert bleiben.“

Gleichzeitig heißt es in Punkt 3.4.3 „Neben den herkömmlichen Energieerzeugungsanlagen ist auf die Nutzung alternativer Energiequellen hinzuweisen. [...]“



Der Regionale Raumordnungsplan wurde durch eine Teilfortschreibung um ein Kapitel „Energieversorgung / Teilbereich Windenergie“ 2004 ergänzt. Die Ergänzungen befassen sich in erster Linie mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Neuaufstellung befindet, wurde die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2014 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können. Brandscheid werden die besonderen Funktionen Landwirtschaft sowie Freizeit und Erholung zugewiesen.

Zur besonderen Funktion Landwirtschaft heißt es:

Z 42: Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. [...]

G 43: In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden.

Bedeutende landwirtschaftliche Flächen werden gemäß der Entwurfsfassung nicht in Anspruch genommen, diese befinden sich nach der Planzeichnung des ROP weiter nördlich, verteilt um den Siedlungsbereich von Brandscheid.

Zur besonderen Funktion Freizeit/Erholung heißt es:

G 44: Die besondere Funktion Freizeit/Erholung wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung von überörtlicher Bedeutung für den Tourismus in der Region Trier sind oder über die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Fremdenverkehrs verfügen (F/E-Gemeinden)

Z 45: Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind die Schwerpunkttorte der touristischen Entwicklung in der Region Trier. Diese Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gehalten, die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten und zu stärken. Dabei sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen. [...]

G 46: Der Ausbau der überörtlich und regional bedeutsamen touristischen Infrastruktur soll schwerpunktmäßig in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung erfolgen.

Entlang der Autobahn ist die Entwicklung weiterer touristischer Infrastrukturen oder Naherholungsmöglichkeiten stark eingeschränkt, weshalb keine für die Freizeit/Erholung bedeutsame Flächen durch das Vorhaben weiter beeinträchtigt werden.



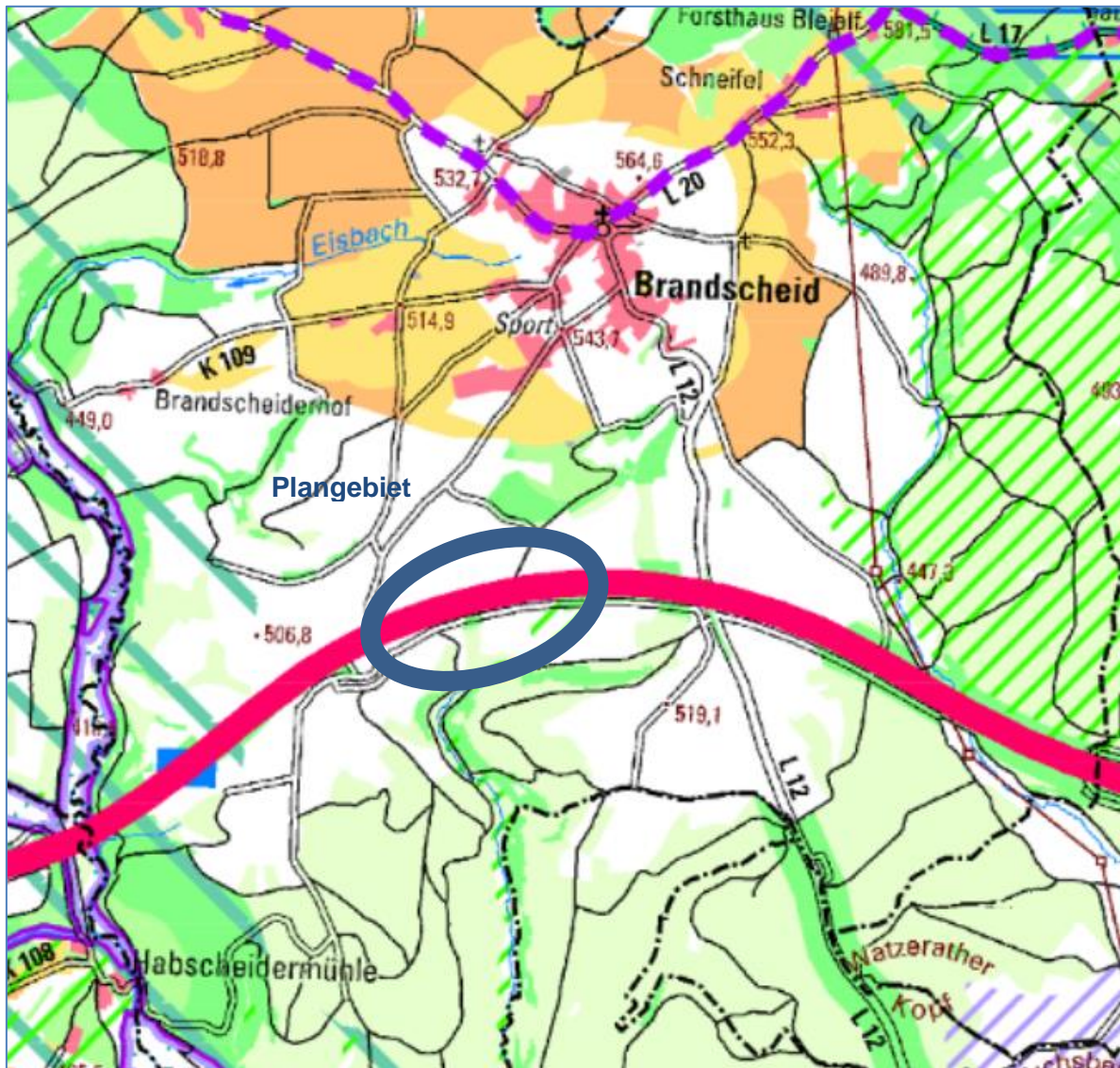


Abb. 3: Ausschnitt Neuaufstellung RROP Trier, Entwurfssfassung 2014

Durch das Plangebiet selbst verläuft zudem ein kleiner Bereich als Vorranggebiet regionaler Biotopverbund südlich der A 60, der von der Planung nur randlich tangiert wird.

Zu Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund sagt der in Aufstellung befindliche Regionalplan folgendes aus:

Z 103 Die Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund dienen dem Aufbau, der Entwicklung und der Gestaltung eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems. In den Vorranggebieten ist der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. Alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten unzulässig. In den Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund darf der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot).

Die Flächen des regionalen Biotopverbundes werden in der Entwicklung der Anlage möglichst ausgespart. Zusätzlich stellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die meisten Offenlandarten, insbesondere Kleinsäuger und Insekten, eine Verbesserung des Lebensraums gegenüber der ackerbaulichen Nutzung dar. Die Artenvielfalt ist hier

nachweislich höher als in angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, somit verbessert das Vorhaben das Ziel eines regionalen Biotopverbundsystems.

Der in Aufstellung befindliche Regionalplan befasst sich umfassend mit den Anforderungen und Erfordernissen regenerativer Energien und der Energiewende. Hier heißt es u.a.:

G 220 Die Region Trier steht hinter den internationalen und nationalen Zielsetzungen zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch (Energiewende). Hierbei soll eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung als Grundlage einer nachhaltigen Regionalentwicklung in allen Teilgebieten der Region sichergestellt werden. Neben der Energieeinsparung sowie einer rationellen und effizienten Energieverwendung sollen der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die Grundpfeiler der Energiewende in der Region Trier sein. Das regionale Energiekonzept 2001 und seine Fortschreibung 2010 bilden dafür die Grundlage.

Das Thema Photovoltaik wird in Kapitel II.4.2.3.2 Solarenergie des Textes abgehandelt. Dort heißt es u.a.:

G 230 Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie in der Region soll verstärkt werden.

G 232 Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerische Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollten daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden. Innerhalb der Gemarkung Brandscheid liegen keine Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor.

### **2.3.3 Flächennutzungsplan**

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der VG Prüm von 2014 stellt die für die PV angedachte Fläche vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dar. Genauer benannt werden hier Acker, Grünland oder Sonderkulturen; Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente genannt. Randlich entlang der Autobahn ist Verkehrsgrün festgesetzt. Südlich der A 60 werden die Teilbereiche für Photovoltaik durch Waldflächen sowie nachrichtlich übernommene Biotope geteilt.

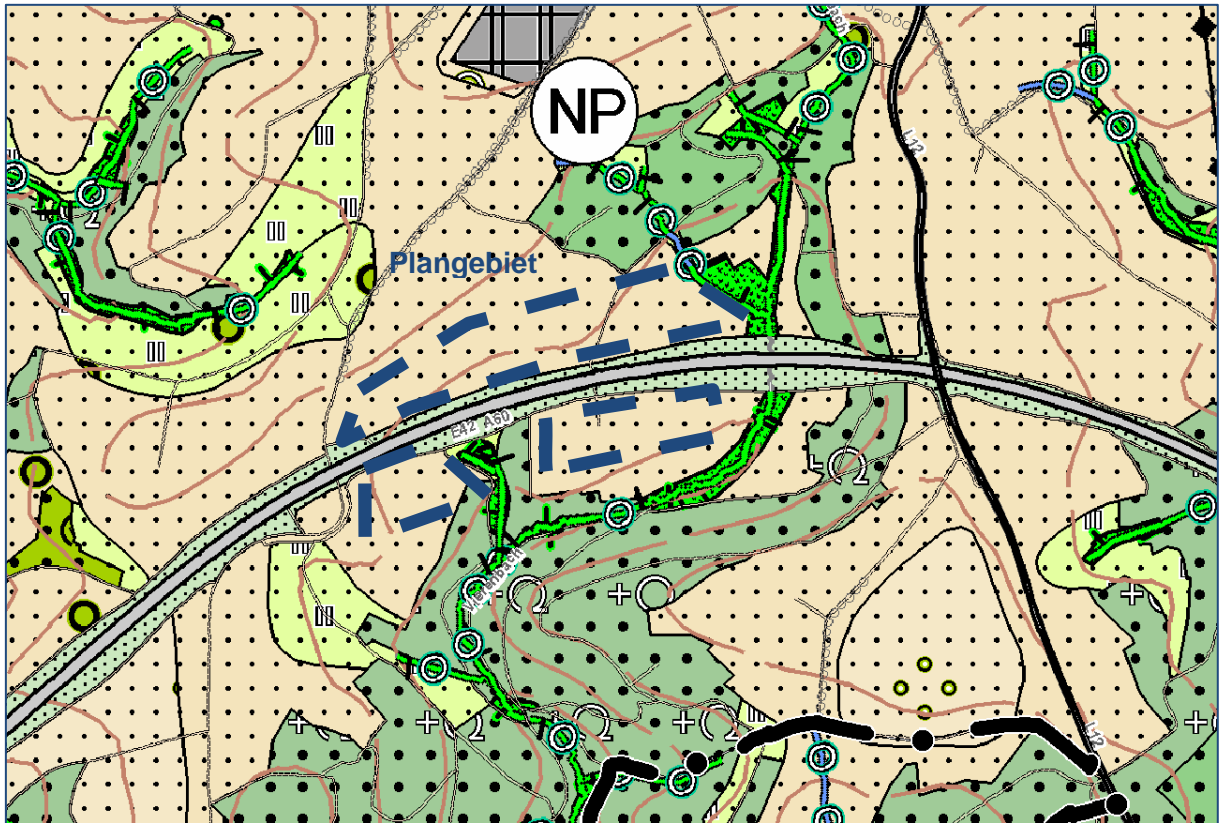


Abb. 4: Ausschnitt aus dem aktuell rechtsgültigen FNP VG Prüm

Der FNP befindet sich nach aktuellem Stand im Aufstellungsverfahren für die Teilfortschreibung „Windenergie“. Die nächstliegende Sonderfläche „Windkraft“ liegt demnach 2 km südöstlich und eine Beeinträchtigung dieser ist daher ausgeschlossen.

Der Flächennutzungsplan soll im Zuge der Bauleitplanung so geändert werden, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt. Hiernach ist im Flächennutzungsplan im Bereich der PV-Anlagen ein Sondergebiet „Solaranlagen“ darzustellen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits angestoßen.

#### 2.3.4 Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Bebauungspläne für den Geltungsbereich sowie angrenzende Flächen liegen nicht vor.

#### 2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus

Es wurde bereits geprüft, ob Schutzgebietsausweisungen mit der Planung kollidieren. Innerhalb der Teilbereiche liegen keine Schutzausweisungen wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmale. In der näheren Umgebung finden sich folgende Schutzgebietskulissen:

##### Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich liegen keine Naturschutzgebiete nach § 24 BNatSchG. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG-7232-063 „Alfbachtal mit Tunenbach und Hollbach zwischen Großlangenfeld und Pronsfeld“, ca. 0,9 km westlich des Geltungsbereichs.

##### Naturparks

Der Geltungsbereich liegt vollständig im „Naturpark Nordeifel - Teilgebiet Landkreis Prüm“ (NTP-072-001).

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Im Geltungsbereich liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.

Im Umkreis von 100 m um den Geltungsbereich liegen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützte Biotope:

- Quellbäche des Vierenbach SA60 (yFM4, BT-5703-0607-2009), ca. 140 m östlich der südwestlichen Fläche des Geltungsbereichs
- Feuchtbrache im Quellbereich des Vierenbach SA60 (yEE3, BT-5703-0608-2009), ca. 50 m südöstlich der südwestlichen Teilfläche des Geltungsbereichs
- Quellbäche SO Brandscheid (yFM4, BT-5703-0577-2009), ca. 85 m nordöstlich der nordöstlichen Teilfläche des Geltungsbereichs

### **Natura 2000**

Das nächste FFH-Gebiet liegt ca. 1 km westlich des Geltungsbereichs und heißt „Alf- und Bierbach“ (FFH-5803-301). Das FFH-Gebiet „Schneifel“ liegt ca. 2,2 km nordöstlich des Plangebietes. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ ist über 20 km vom Plangebiet entfernt.

### **FFH-Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie Anhang I liegen nicht im Geltungsbereich. Im Radius von 1 km um den Geltungsbereich liegt der LRT 3260 „Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans und des Callitricho-Batrachion“ (BT-5703-0528-2009).

### **Denkmalschutz**

Im Umkreis von 500 m um den Geltungsbereich liegen keine Kulturdenkmäler. Die nächsten Kulturdenkmäler liegen in Brandscheid, in über 600 m Entfernung nördlich des Geltungsbereichs.

In der näheren Umgebung finden sich keine Nationalparke und Biosphärenreservate (< 5 km), Landschaftsschutzgebiete (< 2 km), Naturdenkmale (< 1km) oder Wasserbeziehungsweise Heilquellenschutzgebiete (< 2 km).

Im Umfeld des Geltungsbereichs können sich Bunkeranlagen Westwall befinden. Hierzu hat bereits eine Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege stattgefunden. Relevant sind die Anlagen mit den Kennziffern 305-102d und 36-101d. Die Lage der Bunker kann mittels Sondierung exakt bestimmt werden. Nach aktueller Einschätzung befindet sich der Bunker 305-102d südlich der Autobahn im Grabenbereich, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs. Bunker 36-101d befindet sich nach aktueller Einschätzung zwischen Autobahn und geplantem Baufeld. Nach Abstimmung ist vorgesehen, die Gründung der PV-Anlage mit Rammfundamenten zu planen und Bauarbeiten ohne vorherige Sondierung zu beginnen. Sollten im Laufe der Arbeiten (Rammen der Pfosten) herausstellen, dass sich Bunkeranlagen innerhalb des Geltungsbereichs befinden, ist dies der Behörden zu melden und das weitere Vorgehen abzustimmen.

## **2.5 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz**

Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild weisen die Flächen aufgrund der intensiven Nutzung und der Vorbelastung durch die direkte Nähe zur A 60 nicht auf (Lärm, Staub und Schadstoffe). Gehölzstrukturen, die zu einer Gliederung der Landschaft beitragen, sind teilweise vorhanden und sollen zum auch nach Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen erhalten bleiben. Die Anlage selbst wird in Teilen eingegrünt, sodass der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert wird.

Das Plangebiet bietet Tieren aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur geringfügig Lebensräume. Ausschließlich bodenbrütende Vogelarten, die an derartige

Landnutzungsformen angepasst sind (Feldlerche), finden auf der Fläche geeignete Bruthabitate. Durch die geplante Anlage geht im Plangebiet 1 Brutrevier der Feldlerche verloren. Dieses wird durch z.T. interne sowie externe Maßnahmen kompensiert.

Vorkommen geschützter Säugetiere, Reptilien und Amphibien sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich geschützte Pflanzen sind nicht zu erwarten, da die Fläche nahezu vollständig ackerbaulich bzw. als Grünlandfläche genutzt wird.

Die biologische Vielfalt der bisher ackerbaulich genutzten Flächen wird durch die Photovoltaikanlagen gar erhöht, da diese auf extensiv genutztem und meist beweidetem Grünland stehen, das einer deutlich größeren Zahl von Pflanzen- und Tierarten wie z.B. Kräutern, bodenbrütenden Vögeln und Insekten Lebensraum bietet.

Belange des Landschafts- und Naturschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Gemäß § 2 und 2a BauGB ist im Rahmen der Planaufstellung ein Umweltbericht zu erstellen, der die Ergebnisse der Umweltprüfung darstellt und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt. Darüber hinaus beschreibt er die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt, welche im Zuge des Vorhabens entstehen können. Diese Maßnahmen werden durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

### **3 BESTANDSANALYSE**

---

#### **3.1 Bestehende Nutzungen**

Das Plangebiet liegt fast vollständig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dabei ist ein Großteil der Fläche als Grünland entwickelt, ein Teilbereich nördlich der Autobahn wird als Ackerland genutzt.

#### **3.2 Erschließung**

Das Gebiet ist über das nördlich gelegene Brandscheid und die Straßen „Zum Marstall“ sowie „Auf Rodemers“ und hieran angrenzende Wirtschaftswege erschlossen. Eine weitere Erschließung besteht über die östlich gelegene L 12 mit daran angrenzendem Wirtschaftsweg.

#### **3.3 Gelände**

Der Teilbereich nördlich der Autobahn fällt in Richtung Autobahn von Norden nach Süden hin leicht ab. Es liegt eine süd-, bzw. südostexponierte Lage vor, wodurch die Sonneneinstrahlung gut ausgenutzt werden kann.

Die Flächen südlich der Autobahn sind im westlichen Teilbereich eher nach Osten hingeneigt. Der östliche Teilbereich weist eine Südneigung auf.

#### **3.4 Angrenzende Nutzungen**

An das Plangebiet selbst grenzen überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Gehölzstrukturen und landwirtschaftliche Wege an. Die nördlichen und südlichen Teile des Plangebietes werden durch die in Ost-West-Richtung verlaufende A 60 getrennt.

#### **3.5 Immissionsschutz**

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung können Bodeneinträge durch beispielsweise Dünger auf einem Großteil der Flächen nicht ausgeschlossen werden.



## 4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

---

### 4.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 7,7 MWp bilden. Die ca. 12,4 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Die Förderfähigkeit ist aufgrund der Lage zum 110 m Streifen zur Autobahn ebenfalls gegeben, womit ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage am Standort gewährleistet ist. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den benachbarten Ortslagen sind Beeinträchtigungen der besiedelten Bereiche ausgeschlossen.

### 4.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung kann über den Siedlungsbereich von Brandscheid und die Straßen „Zum Marstall“ sowie „Auf Rodemers“ und hieran angrenzende Wirtschaftswege erfolgen. Eine weitere Erschließung ist über die östlich gelegene L 12 mit daran angrenzendem Wirtschaftsweg möglich. Die bauseitige Andienung ist über die östlich gelegene L 12 vorgesehen. Eine Abstimmung hierzu mit dem zuständigen LBM hat bereits stattgefunden. Ein Befahrbarkeitsnachweis von der L 12 kommend liegt den Planunterlagen bei.

Die interne Erschließung kann sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Baufensters erfolgen und ist von der konkreten Planung abhängig.

Die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz soll nordöstlich von Brandscheid über das Mittelspannungsnetz 20 kV in ca. 3 km Entfernung erfolgen.

Weitere Erschließungsmaßnahmen (wie beispielsweise für Wasser oder Abwasser) sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

### 4.3 Entwässerung

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostationen bzw. Batteriespeicher verwendet. Die Trafostationen haben eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Der Batteriespeicher ist so auszuführen, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Im Rahmen der Planung ist die seit 01.08.2017 geltende AWSV zu beachten. Da lediglich durch die Module zwar eine breitflächige Überdeckung stattfindet, jedoch nur eine geringfügige Versiegelung zu erwarten ist, kann das Oberflächenwasser wie bisher breitflächig, dezentral vor Ort versickern. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen sind nicht vorgesehen.

### 4.4 Immissionsschutz

Zur Klärung der Frage von Blendungen wurde ein Blendgutachten erarbeitet. Hierin wurden insbesondere Blendwirkungen auf Straßen in der Umgebung (L 12, A 60) betrachtet. Im Ergebnis können Blendwirkungen auf die Landesstraße L 12 ausgeschlossen werden. Blendungen von Verkehren auf der A 60 können ebenfalls ausgeschlossen werden, wenngleich hier geringfügige Auswirkungen genannt werden. Im Gutachten heißt es: „die außerhalb des zentralen Blickfelds möglichen Reflexionen nehmen im Blickfeld maximal Winkelhöhen von 0,5° ein, was anschaulich der Größe eines 10 cm hohen Spiegels in 11 m Entfernung entspricht.“ Es handelt sich dabei um eine kleinflächige Reflexion außerhalb des zentralen Blickfeldes, welche die Sehleistung nicht beeinträchtigt.“ Weiterhin heißt es: „Im Verlauf der Strecke [...] beginnt der Mindestabstand möglicher blendrelevanter Reflexionen zur Blickachse bei 13° und vergrößert sich auf bis zu 26,7°. Dabei treten auch großflächigere Reflexionen auf, die an Fahreraugen bewirkte Beleuchtungsstärke beginnt aber im Bereich unter 20° Abstand zur Blickachse immer mit Werten deutlich unter 1.000 lx und steigert sich auf maximal 1.250 lx erst im Bereich ab 20° zur Blickachse. In allen Fällen beträgt die Beleuchtung senkrecht von der Sonne bestrahlter Objekte mindestens das 20-fache der durch die Reflexionen an Fahreraugen bewirkten Beleuchtungsstärke. Diese

Beleuchtungsverhältnisse im äußeren Bereich des Blickfeldes beeinträchtigen aber die Sehleistung von Fahrzeugführern nicht, zumal sich die Blickrichtung im Streckenverlauf zunehmend von den reflektierenden Flächen abwendet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass von der geplanten Anlage keine Blendrisiken für den Straßenverkehr ausgehen und zusätzliche Blendschutzmaßnahmen damit nicht erforderlich sind.“

Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslage von Brandscheid oder der Ortslage von benachbarter Orte sind aufgrund der Entfernung und Exposition nicht zu erwarten.

#### 4.5 Landschaftspflege und Naturschutz, Artenschutz

Im beigefügten Umweltbericht des Büros gutschker & dongus GmbH vom Februar 2021 werden die möglichen Eingriffe ausführlich dargestellt und bilanziert. Weiterhin liegt den Planunterlagen ein Fachgutachten Avifauna vom Juli 2019 bei.

Im Ergebnis wurde innerhalb des Geltungsbereichs ein Brutvorkommen der Feldlerche festgestellt und Maßnahmen benannt, um artenschutzrechtliche Tatbestände vermeiden zu können. Dies ist im Umweltbericht berücksichtigt und wird im Zuge der weiteren Planung beachtet.

Nachfolgend die allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts:

Schutzgut Fläche: Durch die PV-Freiflächenanlage gehen keine besonderen Flächenfunktionen verloren. Die Planung liegt in einem bereits stark infrastrukturell überprägten und zerschnittenen Gebiet.

Schutzgut Boden: Die Versiegelung durch Ramppfosten, Erschließungsstraßen und Nebengebäude führt in kleinen Teilen des Plangebiets zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Bodens auf ein unvermeidbares Maß beschränkt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen stellen einen erheblichen Eingriff dar. Der Kompensationsbedarf liegt bei 4.600 m<sup>2</sup> und kann über multifunktional wirksame Maßnahmen ausgeglichen werden.

Schutzgut Wasser: Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringfügigen Flächenversiegelung im Plangebiet. Das Niederschlagswasser wird vollständig im Plangebiet versickert bzw. verrieselt und bleibt damit für die Grundwasserneubildung erhalten. Auf besondere Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird hingewiesen.

Schutzgut Klima/Luft: Die Bebauung der Freifläche führt zu einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas im Plangebiet. Negative Auswirkungen auf umgebende wärmebelastete Gebiete ergeben sich dadurch nicht. Die Beeinträchtigungen sind damit nicht erheblich.

Schutzgut Pflanzen: Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders oder europäisch geschützten Pflanzenarten bekannt, die durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden könnten. Da die Artenzusammensetzung von geringer Qualität ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten. Durch die Festgesetzten Maßnahmen wird vielmehr eine Verbesserung der Biotopausstattung erreicht.

Schutzgut Tiere: Das Plangebiet bietet Tieren aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur geringfügig Lebensräume. Ausschließlich bodenbrütende Vogelarten, die an derartige Landnutzungsformen angepasst sind (Feldlerche), finden auf der Fläche geeignete Bruthabitate. Durch die geplante Anlage geht im Plangebiet 1 Brutrevier der Feldlerche verloren. Als Ausgleich dafür sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Anlage von Lerchenfenstern, Ackerbrachen und Blühstreifen) sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Damit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Ein Mindestabstand zwischen Zaununterkante und Boden von 20 cm ermöglicht es Tieren weiterhin, die Fläche zu durchqueren. Insgesamt verbessert sich durch die



Anlage von Grünland und die geplante Eingrünung mit Gehölzen die Habitatsignung für Tiere im Plangebiet.

Schutzgut Biologische Vielfalt: Der ökologische Wert des Plangebiets ist aufgrund der vergleichsweise kargen Artenausstattung von Tieren und Pflanzen eher gering. Trotzdem gehen durch die Bebauung Habitats bedrohter Tierarten (Bodenbrüter) verloren. Mit externen Artenschutzmaßnahmen sowie mit Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes (Anlage von artenreichem Grünland, extensive Bewirtschaftung, Verzicht auf Stoffeinträge) können die erheblichen Eingriffsfolgen wirksam minimiert werden. Entsprechend können die insgesamt geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope vollständig ausgeglichen werden.

Schutzgut Landschaft: Das Plangebiet wird durch das Vorhaben technogen überprägt. Die Umgebung ist allerdings bereits durch die Verkehrsinfrastruktur bestimmt und die Einsehbarkeit der Fläche aus der Ferne gering. Lediglich aus der Nähe sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten. Die Beeinträchtigungen können durch eine entsprechend platzierte Gebietseingrünung auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Mensch und seine Gesundheit: PV-Freiflächenanlagen sind während der Betriebsphase vergleichsweise emissionsarm. Durch die angrenzende Autobahn besteht bereits eine starke Vorbelastung durch Lärm und Abgase, sodass die Aufenthaltsqualität im Plangebiet gering ist. Während der Bauphase auftretende zusätzliche Belastungen durch Erschütterungen, Abgase und Lärm sind temporär und vor dem Hintergrund der Vorbelastung unerheblich. Eine Blendung des Verkehrs durch die geplante Anlage ist aufgrund der Festsetzung zur Anordnung der Modultische nicht zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Beeinträchtigungen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. können vermieden werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der entsprechend dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen, auf ein verträgliches Maß reduziert bzw. ausgeglichen werden können. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen keine essenziellen Umweltbelange entgegen.

Tiefergehende Aussagen können dem Umweltbericht sowie dem Fachgutachten Avifauna entnommen werden.

#### **4.6 Auswirkung auf die Agrarstruktur**

Die Flächen wurden im Vorfeld bereits gesichert. Es handelt sich um verschiedene Eigentümer und Pächter, sodass hier jeweils nur vereinzelte Flächen der Bewirtschafter bzw. Eigentümer betroffen sind. Abstimmungen mit den Bewirtschaftern sowie Flächeneigentümern wurden vorab vorgenommen, und Einigungen erzielt. Die jeweiligen Pächtereinverständnisse liegen ebenfalls vor.

Die Flächen nördlich der Autobahn (Flur 64) werden im Bereich des Flurstücks Nr. 77 selbstbewirtschaftet. Es handelt sich um eine Ackernutzung. Flurstück Nr. 78, ebenfalls nördlich der Autobahn gelegen, ist als Grünland entwickelt. Die Eigentümer sind auf eine Verpachtung der Fläche angewiesen. Diese wird durch die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik für 30 Jahre gesichert. Der bisherige Pächter betreibt Viehhaltung sowie eine Biogasanlage. Es handelt sich um einen Vollerwerbslandwirt aus einer benachbarten Gemeinde. Die Fläche südlich der Autobahn (Flur 59), Flurstücksnummern 70 und 71 sind ebenfalls als Grünland ausgebildet und verpachtet. Es handelt sich um insgesamt ertragsärmere Flächen, da die Flächen nach Angabe von Eigentümer / Bewirtschafter im südlichen Bereich verschattet seien. Der bisherige Pächter agiert als Vollerwerbslandwirt. Das Flurstück Nr. 44, Flur 63 ist als Grünland ausgebildet und verpachtet. Beim bisherigen

Pächter handelt es sich um einen weiteren Vollerwerbslandwirt. Selbiges gilt für die Flurstücke Nrn. 9 und 11 (Flur 60). Diese werden von einem weiteren Vollerwerbslandwirt bewirtschaftet.

Bei den Flächen handelt es sich um fünf verschiedene Eigentümer, eine Fläche wird lediglich selbst bewirtschaftet, alle weiteren Flächen wurden bisher von verschiedenen Vollerwerbslandwirten gepachtet. Dabei handelt es sich auch um Vollerwerbslandwirte aus umliegenden Gemeinden. Durch die Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaik entstehen weder bei den Flächeneigentümern noch bei den Pächtern existenzbedrohende Zustände. Die Flächeneigentümer profitieren weiterhin von Pachteinahmen, die für die Dauer der Photovoltaik-Nutzung gesichert sind. Die bisherigen Pächter haben ausreichend weitere Flächen verfügbar sodass von allen Pächtern ein Einverständnis gegenüber der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik erteilt wurde.

Die Flächen sollen nach Aufgabe der Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaik der Landwirtschaft wieder vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden.

## 5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

---

### 5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen auf denen die Solarmodule der Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaik‘ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlage gewährleisten zu können sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen zulässig.

### 5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Weiterhin muss die Unterkante der Modultische mindestens 0,8 m Abstand zum Boden aufweisen um die Durchlässigkeit für Kleintiere sowie eine Beweidung zu ermöglichen.

### 5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Solarmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Der Bestückung mit Solarmodulen soll ausreichend Planungsspielraum gegeben werden, um die genaue Anzahl, die Abstände und die jeweilige Ausrichtung der Solarmodule im Laufe der genauen Projektierung variieren zu können. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt im Bebauungsplan mittels Baugrenzen. Um eine höhere Flexibilität zu ermöglichen, können Einfriedungen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

### 5.4 Leitungsrechte

Zur dauerhaften Sicherung der vorhandenen Entwässerung der Autobahn wird die bestehende Drainage zu Gunsten des Betreibers der Autobahn mit einem Leitungsrecht versehen.

### 5.5 Grünordnung / Maßnahmen

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von Weideflächen bzw. zum Erhalt von Grünlandflächen im Bereich der PV-Anlage wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können.

Die Eingrünungen entlang der Nordfläche (M2) dient der Abgrenzung des Solarparks in die offene Landschaft. Aufgrund der nördlich vorgesehenen Maßnahmen für die Feldlerche soll im nicht mit Gehölzen bepflanzten Teilbereich durch Saatgurübertragung oder Einsaat von artenreichem Saatgut eine Ergänzung hierzu ermöglicht werden.

Die Eingrünung entlang der Südseite (M3) dient ebenfalls der Einbindung in die Landschaft. Weiterhin wird die westlich gelegene Gehölzstruktur hierdurch ergänzt.

Durch die Eingrünung der Zaunabschnitte kann ebenfalls eine Einbindung in die Landschaft erfolgen (M4).

Aufgrund von Vorkommen der Feldlerche nördlich der Autobahn (ein Brutpaar) werden vorgezogene, externe Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt. Bei den Maßnahmen handelt es sich um produktionsintegrierte Maßnahmen (Pik-Maßnahmen), die sich aufgrund von wechselnden Flächen für die Lerchenfenster nicht genau verorten lassen.

Dabei soll die Maßnahme insgesamt auf dem Flst. Nr. 76 (Flur 64) realisiert werden. Die Piktogramme sind vertraglich vor Satzungsbeschluss zu sichern, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Anforderungen können dem Umweltbericht entnommen werden.

### **5.6 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung**

Aufgrund der beschränkten Förderungsdauer sowie der laut Regionalplan vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach 30 Jahren gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen.

**6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN****6.1 Einfriedungen**

Zur Abgrenzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

Als Alternative ist ein wolfsicherer Zaun zulässig, welcher in den Boden eingegraben wird (Untergrabungsschutz). Um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen, werden Durchlaufzonen (Fenster) in einem Abstand von 10 m und einer Größe von 0,20 x 0,20 m vorgehalten.

Um die Entwicklung von Hecken- und Strauchgehölzen zu ermöglichen, müssen Einfriedungen angrenzend zu Wirtschaftswegen mindestens 5,0 m Abstand halten.

**7 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN**

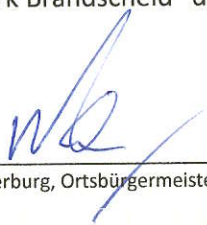
Flächentyp	Flächengröße
SO „Photovoltaik“ (nördl. Autobahn)	77.930 m <sup>2</sup>
SO „Photovoltaik“ (südl. Autobahn)	36.745 m <sup>2</sup>
Wirtschaftsweg	685 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche nördlich	4.435 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche südlich	4.610 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>124.405 m<sup>2</sup></b>

Erstellt:

Martin Müller, B.Sc. Raumplanung, Stadtplaner  
Ressort Stadt- und Landschaftsplanung

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“ der Ortsgemeinde Brandscheid

Brandscheid, 17.06.2024

  
\_\_\_\_\_  
Helmut Neuerburg, Ortsbürgermeister

